

Modellflugplatzordnung 2019

Diese Version ist ab sofort gültig und ersetzt vollständig die Gültigkeit aller vorherigen Versionen.

Flugzeiten: Mo. - Fr. ohne Beschränkung
 Sa. Betrieb mit Verbrennungsmotoren nur bis 19.00 Uhr
 So. und Feiertage kein Betrieb mit Verbrennungsmotoren

Der Betrieb von Modellen mit Strahltriebwerken ist **NICHT** gestattet!

Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Inbetriebnahme eines Flugmodells sind nur ordentliche Mitglieder der Sektion Modellflug der Weissen Möwe Wels berechtigt. Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt! Das Gästefliegen ist eigenständig geregelt.
2. Die Benützung des Modellflugplatzes und der Betrieb der Modelle erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung für den Betrieb eines Flugmodells obliegt dem Piloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken, der Verein (Vorstand) übernimmt keine Haftung irgendwelcher Art.
3. Alleinflugberechtigt sind nur unterwiesene Personen nach Freigabe durch den Vereinsvorstand (Obmann, Sektionsausschuss, Fluglehrer).
4. Mit Betreten des Modellflugplatzes erklärt sich die betretende Person mit der Aufnahme und teilweisen Speicherung von Bildern der Überwachungskameras sowie der automatischen Anzeige der jeweils aktuellsten Bilder auf unserer Homepage einverstanden.
5. Die Flüge sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen ausgeschlossen werden kann.
6. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist die Befähigung durch Erreichung einer Leistungsprüfung der Kategorie „C“ gemäß den aktuellen Regelungen der Modellsportordnung (MSO) nachzuweisen. Sollte diese Prüfung nicht erreicht werden kann dies zur Beendigung der Probe-Mitgliedschaft führen. Die MSO ist auf der Homepage abrufbar. Genaue Informationen beim Sektionsleiter bzw. stv. Sektionsleiter einholen!
7. Für die Benützung des Modellflugplatzes ist ein gültiger Versicherungsnachweis vorzulegen.
Die Mitglieder müssen jährlich die gültige Versicherung beim Sektionsleiter nachweisen, sofern sie nicht über den Österreichischen Aeroclub versichert sind.
Jedes Mitglied ist aufgefordert einen gültigen Versicherungsnachweis bei Gästepiloten zu überprüfen.
Der Versicherungsschutz muss mindestens die im LFG 1957 § 151 genannte Mindestdeckungssumme beinhalten.
8. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die in einem einwandfreien technischen und sicheren Zustand sind. Die zum Einsatz kommenden Flugmodelle dürfen maximal 25 kg schwer sein. Flugmodelle mit einer Masse größer als 25 kg und kleiner als 150 kg dürfen nur dann betrieben werden, wenn der Betreiber im Besitz einer entsprechenden gültigen Betriebsbewilligung der Luftfahrtbehörde ist.
9. Die Flugzeiten sind unbedingt einzuhalten.

10. Die vom Luftfahrtgesetz maximal erlaubte Flughöhe von 150m ist einzuhalten.
Jeder Pilot ist selbst und alleine dafür verantwortlich – der Verein, die Sektion Modellflug bzw. deren Funktionäre können in keinsten Weise für Überschreitungen haftbar gemacht werden. Flüge außerhalb des Sichtbereichs sind gemäß Luftfahrtgesetz § 24 c nicht zulässig.
11. Jedes Mitglied ist aufgefordert auf die Einhaltung der Modellflugplatzordnung zu achten und im Anlassfall den Anweisungen der anwesenden Funktionäre (Sektionsleiter, Stellvertreter und Sektionsausschuss) Folge zu leisten.
12. Eine Übertretung der Modellflugplatzordnung, eine mutwillige Gefährdung anderer Personen oder unpassendes bzw. ungebührliches Verhalten (z.B. der Diebstahl von Feldfrüchten) sowie sämtliche andere Verfehlungen die gegen die Interessen der Sektion Modellflug sind können zu Sanktionen (Ermahnungen, befristetes Startverbot bis hin zum Sektionsausschluss) führen, die vom Sektionsleiter nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss verhängt werden können.
Die Sanktionen werden gegebenen Falles in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.
13. Die Lärmemission ist mit geeigneten Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.
Es ist von allen Mitgliedern darauf zu achten und gegebenen Falles darauf hinzuweisen.
14. Vor Inbetriebnahme der Fernsteueranlage mit 35-MHz- bzw. 40-MHz-Systemen muss eine Absprache mit anwesenden Mitgliedern erfolgen, um eine Doppelbelegung einer Frequenz zu vermeiden. Ein Betrieb mit Doppelbelegung ist verboten!
Es dürfen ausschließlich in Österreich genehmigte Frequenzen verwendet werden.
15. Sollten Sportflugzeuge über den Modellflugplatz fliegen ist sofort seitlich auszuweichen.
16. Nur parallel zur Piste fliegen und die Start - und Landerichtung beachten.
17. Start, Landungen und Überflüge sind immer anzukündigen. Die Ankündigung hat so zu erfolgen, dass die anderen Piloten und Zuschauer die Absicht auch bemerken und sich darauf einstellen können.
18. Der freigegebene Flugbereich ist einzuhalten, nur im Notfall darf auch außerhalb des festgelegten Bereiches (südliche Ecken der Sicherheitszone) geflogen werden – der freigegebene Flugbereich ist auf beiliegender Karte eingezeichnet.
Die südliche Erweiterung an den Rändern darf nur für Landeanflüge bzw. durch nicht sehr wendige Modelle ausgeflogen werden – die maximale Flughöhe in diesen Bereichen ist 100m. Thermiksuche und -kreisen in diesen Zonen ist verboten!
19. Flugbetrieb südlich der Sicherheitszone ist zu absolut vermeiden, da hier die Überschneidung mit der Platzrunde des Flugplatzes Wels am größten ist – ausgenommen sind Wendemanöver bei Schleppflügen, um die Lärmbelastung nördlich des Modellflugplatzes zu verringern.
Es darf dadurch zu keiner Behinderung von Flugzeugen kommen, die sich in der Platzrunde des Flugplatzes Wels befinden.
20. Die Schlepp-Piloten werden ersucht, die Schleppflüge durch die Wahl der Flugrouten und der Motorleistung der Schleppmaschine möglichst lärmarm zu gestalten, obgleich die Sicherheit des Schlepp-Gespans immer Vorrang hat.
21. Bei Schleppbetrieb muss ein anwesendes Mitglied immer den Luftraum beobachten und die Piloten des Schleppverbandes auf andere Luftfahrzeuge aufmerksam machen – dazu sind die Signalhörner zu verwenden. Die Schlepppiloten dürfen ohne den Beobachter nicht starten.
22. Sollte ein Modell in den angrenzenden Feldern abstürzen, so ist die genaue Richtung zu merken und die Suche nur durch eine Person durchzuführen. Es müssen weitestgehend alle Teile mitgenommen werden und dürfen nicht am Feld liegen bleiben.
23. Während der Platzpflege bzw. Arbeiten am Modellflugplatz ist kein Flugbetrieb gestattet.

24. Das Überfliegen von Personen (Clubkollegen, Feldarbeiter, usw.) bzw. der Clubhütte und der Vorbereitungsräume ist strengstens verboten.
25. Bei Schlepp- oder Windenbetrieb müssen die beteiligten Piloten die Piste schnellstmöglich verlassen. Am Pistenende dürfen sich nur der Schlepppilot / Windenfahrer und der Seglerpilot aufhalten.
26. Das Fliegen mit Modellen mit Strahltriebwerken jeglicher Schubkraft ist nicht mehr gestattet (gilt auch für Segelflugzeuge mit Strahltriebwerken-Antrieb).
27. Das Fliegen mit FPV-Modellen ist gemäß den gültigen Regeln im LFG und den LVR gestattet – es muss aber immer ein Beobachter anwesend sein, der den Luftraum beobachtet. Vor Inbetriebnahme des FPV-Modells ist mit den anwesenden Mitgliedern Rücksprache zu halten um Kollisionen etc. zu vermeiden.
28. Das Fliegen mit Flugzeugen mit Turbo-Prop-Antrieb bzw. Hubschraubern mit Turbinenantrieb ist prinzipiell möglich, muss aber vorher von einem Mitglied des Sektionsausschusses genehmigt werden.
29. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht von Erwachsenen auf dem Fluggelände aufhalten.
30. Mitgebrachter Müll und Unrat ist vom Fluggelände zu entfernen.
31. Das Befahren der Piste ist ausnahmslos verboten und führt zum sofortigen Ausschluss und zur Schadenersatzpflicht. Es ist bei der Zu- und Abfahrt auf die Einbahn-Regelung zu achten. Ein Umdrehen sollte nur im Ausnahmefalle erfolgen.
32. Die jeweils gültige Fassung der Flugordnung ist im Schaukasten an der Clubhütte am Modellflugplatz ausgehängt sowie auf der Homepage der Sektion Modellflug gespeichert.

Im Notfall sind zu verständigen:

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144 – bitte unbedingt die GPS-Daten angeben, sonst finden NEF oder NAH nicht zu uns

Nächster verfügbarer Arzt

ACG-RCC (Zentrale Meldestelle Tel: +43(0)51703 7400 oder 7401, Fax: +43(0)51703 76

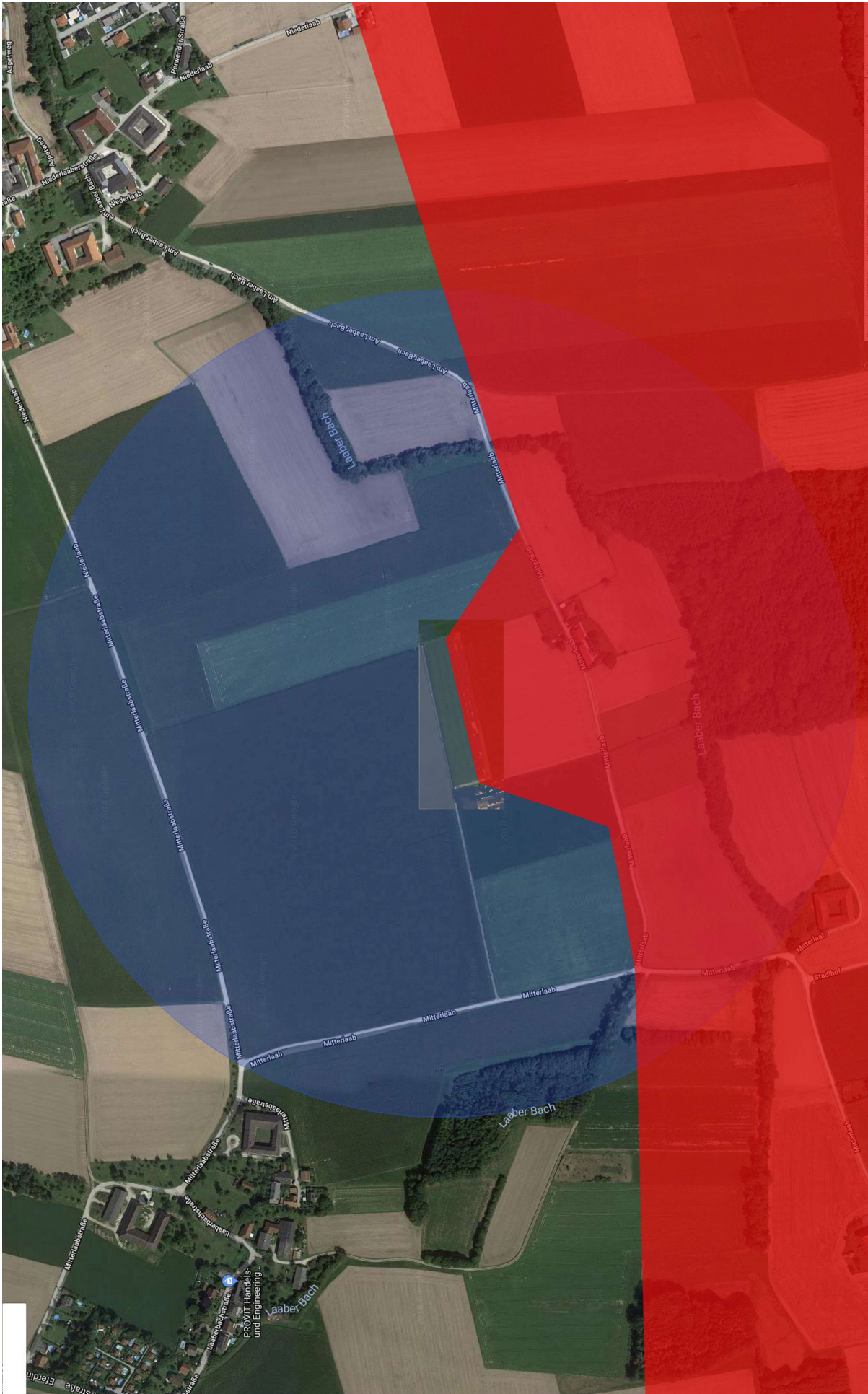
E-Mail: zms@austrocontrol.at

GPS:

N: 48°12'07.5“, 48.20208

O: 14°02'44.9“, 14.04581

Modellflugplatzordnung 2019



Modellflugplatzordnung 2019

Regelung für PippiFuzz-Bewerbe und -Trainings bzw. Hochstarts mit Gummiseilen

1. Der Leiter des Pippifuzz-Bewerbes trägt die Verantwortung zur Einhaltung aller Regeln.
2. Es gibt im Jahr max. 16 Termine – die Liste mit den Terminen muss vom Sektionsausschuss genehmigt werden.
3. Die einzelnen Termine bedeuten keine exklusive Nutzung des MFG durch den Pippifuzz-Bewerb – jedes Mitglied hat auch an den Pippifuzz-Terminen das Recht zu fliegen.
4. Die Bewerbe sind so zu planen, dass sie spätestens um 16.30 Uhr abgeschlossen sind.
5. Eine Verschiebung des Bewerbes vom ursprünglich geplanten Termin auf einen anderen Tag ist nicht möglich, sollte der Bewerb an dem genannten Termin nicht durchführbar sein, entfällt er.
6. Es gibt keine Ersatztermine, die 16 Termine reichen aus.
7. Eine Verletzung des Flugverbotes im Süden hat eine Verwarnung bzw. ein Flugverbot zur Folge.
8. Das Hochstart-Gummiseil ist grundsätzlich NUR genau neben dem Zufahrtsweg am nördlichen Rand der Start-/Landebahn auszulegen, damit andere Piloten durch das Seil bei Starts und Landungen auf der Start-/Landebahn bzw. beim Fliegen nicht behindert werden.
9. Ist bereits Flugbetrieb, ist unbedingt vorher mit den bereits anwesenden Piloten Kontakt aufzunehmen. Dies gilt umgekehrt auch für alle dazukommenden Modellflieger.
10. Ist bereits Flugbetrieb, dann hat der Gummiseilstarter dafür zu sorgen, dass sofort nach dem Ausklinken das Seil von einem Helfer unverzüglich eingeholt und wieder in die „Parkposition“ (neben dem Zufahrtsweg) gelegt wird, damit Unfälle durch das herumliegende Seil vermieden werden.
11. Ist Modellflugbetrieb nördlich der Start-/Landebahn, dann darf der Gummiseilstart nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Gefährdung der in der Luft befindlichen Flugzeuge erfolgt.

Modellflugplatzordnung 2019

Werkstatt-Ordnung

1. Die primäre Ansprechperson für alle Belange die die Werkstätten und die Lagerräume betreffen ist Herbert Minihuber.
Er ist nach Rücksprache mit dem Sektionsleiter entscheidungs- und verfügungsberechtigt.
2. Die Benützung der Werkstätten und Lagerräume ist NUR nach Rücksprache mit den verantwortlichen Personen und NUR nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für jedes ordentliche Mitglied der Sektion Modellflug möglich und erfolgt auf eigenes Risiko.
Die Weisse Möwe Wels übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle.
3. Für die Nutzung der Werkstätten und Lagerflächen ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten, die am Jahres-Anfang jeden Jahres vom Sektionsausschuss festgelegt wird und im Tarifblatt in den Werkstätten einzusehen ist.
Die Gebühr wird aufgrund der Nutzung im Rahmen der Mitgliedsbeitrags-Vorschreibung vorgeschrieben.
4. Wird die Gebühr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet, werden die Lagerflächen bzw. Bautische geräumt und das geräumte Gut kostenpflichtig eingelagert.
5. Den Anweisungen der verantwortlichen Personen (Sektionsleiter, stv. Sektionsleiter, Werkstattverantwortlicher) ist Folge zu leisten. Bei Übertretungen gilt §12 unserer allgemeinen Modellflugplatzordnung in der aktuell gültigen Fassung.
6. Ein Anrecht auf einen Werkstatt- oder Lagerplatz besteht nicht, da die Flächen nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen.
7. Die Freigabe des Zuganges muss aufgrund der Flugplatz-Sicherheitsverordnungen vom Sektionsleiter bzw. vom stv. Sektionsleiter in der Betriebsleitung bestätigt werden.
8. Befristete Zugänge sind ebenfalls möglich, unterliegen aber der Genehmigung gemäß §2.
9. Die Lagerräume sind mit größtmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Plätze zu nutzen, ein gefahrloser Zutritt zu den Modellen muss aber jederzeit ohne Beschädigung oder Umräumen der eingelagerten Modelle gegeben sein.
10. Die Werkstätten und Lagerräume stehen nur für aktive Mitglieder und deren flugbereite Modelle zur Verfügung (davon ausgenommen ist Eigentum der Sektion Modellflug welches immer eingelagert werden kann).

Modellflugplatzordnung 2019

Gästeflug-Regelung

1. Ab Januar 2014 ist ein Gästeflug auf unserem Modellflugplatz nicht mehr gestattet.
2. Für Gäste von Mitgliedern der Sektion Modellflug besteht eine Ausnahmeregelung, dass diese Gäste in Begleitung des Mitgliedes maximal fünfmal pro Saison fliegen dürfen.
3. Gäste des PippiFuzz-Bewerbes unterliegen keiner Beschränkung, müssen die Gästefluggebühr aber bezahlen.
4. Die Gebühr für den Gästeflug (€ 5,- pro Person und Tag) ist vor Beginn des Flugbetriebes zu kassieren. Der Name und die weiteren Daten des Gastes müssen unter Angabe der Versicherung ins Gästeflugbuch eingetragen werden.
5. Es werden pro Tag max. 3 Gästeflugmarken vergeben. Je nach Flugfrequenz behalten wir uns vor weniger oder keine Marken auszugeben bzw. die Marken wieder einzuziehen.
6. Der Gästeflug kann je nach Flugaufkommen eingeschränkt bzw. untersagt werden.
7. Gästeflug mit Modellhubschraubern ist gestattet, kann aber je nach Flugaufkommen eingeschränkt werden.
8. Gästeflug im Lehrer- / Schüler-Betrieb ist, auch wenn einer der Piloten Weiße Möwe-Mitglied ist, nicht gestattet. Ausnahmen können aber nach Rücksprache mit dem Sektionsleiter erfolgen.
9. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Modellflugplatzordnung kann ein Startverbot ausgesprochen werden und/oder die Gästeflugmarke ohne Rückerstattung der Gebühr eingezogen werden.

Ich wünsche Euch eine schöne vor allem aber unfallfreie Flugsaison!

Gerhard Krenn
Sektionsleiter

